



Wahlbestätigung

betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitgliedes der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2007 – 2010

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. März 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Januar 2007 hat der Regierungsrat drei Mitglieder der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2007 – 2010 gewählt. Diese Wahlen hat der Kantonsrat am 22. Februar 2007 bestätigt. Gemäss § 36 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) endet das Mandat der natürlichen Personen, welche Mitglieder der Revisionsstelle sind, in jedem Fall mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 65. Altersjahres. Revisor Felix B. Häcki, lic. oec. publ., Weinbergstrasse 17, 6300 Zug, scheidet aufgrund des Erreichens der Altersgrenze auf die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank vom 25. April 2009 aus.

Gestützt auf § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank hat der Regierungsrat als neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer, d.h. bis zur Generalversammlung 2010, Arthur G. Nick, geboren am 18. April 1957, Rechtsanwalt und Notar, wohnhaft in Oberwil (Zug), gewählt.

Der Gewählte weist eine breite Erfahrung im Bankwesen auf. Er ist seit 1992 Senior-Partner und Miteigentümer der Wirtschaftskanzlei Nick & Ineichen, Zug. Gemäss seinen Angaben hält er massgebliche Beteiligungen an der Fidura Treuhand AG, Zug, sowie an der AGN Immobilien & Consulting AG, Hergiswil. Eine Internet-Recherche hat ergeben, dass er in verschiedenen Verwaltungsräten vertreten ist, jedoch nicht in einem privaten Geldinstitut. Somit sind keine Unvereinbarkeits-Gründe gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank bekannt. Im Weiteren bestätigt der Gewählte, dass er in keinem Zeitpunkt in ein Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren verwickelt war und dass solche weder angedroht noch anstehend seien.

Arthur G. Nick ist eingeschriebenes Mitglied der Schweizerischen Volkspartei (SVP). Politisch ist er nicht aktiv tätig.

Der Regierungsrat hat am 23. September 2008 ein neues Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates erlassen (BGS 651.31) und den bis dahin geltenden Beschluss aufgehoben. Damit wurde ebenfalls das Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder Revisionsstelle aufgehoben. Da dafür zwischenzeitlich noch kein neues Anforderungsprofil erarbeitet worden ist, orientiert sich der Regierungsrat weiterhin an folgenden Anforderungen, welche eine gewählte Person bei ganzheitlicher Betrachtung im Wesentlichen zu erfüllen hat:

- Rechtskenntnisse im Bereich des Rechnungswesens und der Revision; Kenntnisse der Rechnungslegung;
- Praktische Erfahrung im Bereich des Revisionswesens;
- Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaft aufgrund der Ausbildung oder der Tätigkeit, insbesondere im Bereich Banken- und Finanzwesen;
- Genügend Zeit für die Mitarbeit in der Revisionsstelle;
- Alter, welches es ermöglicht, mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren der Revisionsstelle anzugehören.

Arthur G. Nick erfüllt dieses Anforderungsprofil weitestgehend.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der Revisionsstelle in § 31 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank erwähnt. Gemäss § 41 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) bedarf diese Wahl noch der Bestätigung durch den Kantonsrat. Diese Wahl hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.

Wir beantragen, die Wahl von Arthur G. Nick als neues Mitglied der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2007 – 2010 zu bestätigen.

Zug, 10. März 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio